

1. Ober-Mörler Karnevalsgesellschaft "Mörlau" e.V.



§ 1 - Vereinsname und Sitz

- Der Verein führt den Namen 1. Ober-Mörlar Karnevalsgesellschaft Mörlau e.V. (nachstehend Verein genannt)
- Er hat seinen Sitz in 61239 Ober-Mörlan
- Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg/Hessen unter Nr. 503 eingetragen
- Der Verein ist Mitglied des BDK Nummer 489
- Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres

§ 2 - Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 4 - Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien des Vereins.
- 2) Sie findet jährlich bis zum 30. Juni nach Ende des Geschäftsjahres statt.
- 3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes
 2. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 3. Wahl des Vorstandes
 4. Wahl von zwei Kassenprüfern/ -innen für das laufende Geschäftsjahr
 5. Wahl einer Vertrauensperson/Schlichter
 6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 7. Satzungsänderungen
 8. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
 9. Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes an den Vorstand stellen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen 4 Wochen einberufen werden.

- 5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat 2 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Tagungsort und -zeit bestimmt der Vorstand. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den "Ober-Mörlar Nachrichten". Die Einladung auswärtiger Mitglieder erfolgt schriftlich.
- 6) Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Sind diese verhindert, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr. Beschlüsse werden, außer im Fall einer Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit führt der geschäftsführende Vorstand eine interne Abstimmung durch. Die daraus resultierende Mehrheit entscheidet. Sollte diese jedoch nicht zustande kommen (bspw. durch Enthaltung), muss innerhalb der vorgegebenen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 8) Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- 9) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern bis 1 Woche vor der Versammlung in schriftlicher Form beim Vorstand gestellt werden.
- 10) Die Kassenprüfer/-innen prüfen vor jeder Mitgliederversammlung die Vereinskasse auf ihre Richtigkeit.
- 11) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Dies gilt nur, wenn die Mitgliederversammlung vollständig online durchgeführt werden soll.

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 5 - Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Positionen zusammen:

- 1) dem/r 1. Vorsitzenden/-r
- 2) dem/-r stellvertretenden/-r Vorsitzenden/-r
- 3) dem/-r Schatzmeister/-in
- 4) dem/-r stellvertretenden Schatzmeister/-in
- 5) dem Sitzungspräsidenten
- 6) der Präsidentin der Weiberfastnacht
- 7) dem Präsidenten des Männerabends
- 8) dem/-r Schriftführer/-in
- 9) dem/-r Pressewart/-in
- 10) dem/-r stellvertretenden/-r Schriftführer/-in und stellvertretenden/-r Pressewart/-in
- 11) dem/-r 1. Zeugwart/-in

- 12) dem/r 2. Zeugwart/-in
- 13) dem/-r 1. Jugendwart/-in
- 14) dem/-r 2 Jugendwart/-in
- 15) dem/-r Hallenwart/-in
- 16) dem/-r Zugmarschall/-in
- 17) sowie bis zu 5 Beisitzern/-innen, welche im Bedarfsfall mit individuellen Aufgaben betraut werden

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1) 1. Vorsitzende/-r
- 2) stellvertretende/-r Vorsitzende/-r
- 3) Schatzmeister/-in

Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt, gerichtlich wie außergerichtlich.

Die Vereinsführung liegt in den Händen des Vorstandes.

Die Vorstandsarbeit wird von einer durch den Vorstand festgelegten Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren wie folgt gewählt:

In geraden Kalenderjahren:	In ungeraden Kalenderjahren:
1) 1. Vorsitzende/r	1) Stellv. Vorsitzende/r
2) Schatzmeister/in	2) Stellv. Schatzmeister/in
3) Sitzungspräsident	3) Präsident des Männerabends
4) Präsidentin der Weiberfastnacht	4) Stellv. Schriftführer/in und stellv. Pressewart/in
5) Schriftführer/in	
6) Pressewart/in	5) 2. Zeugwart/in
7) 1. Zeugwart/in	6) 2. Jugendwart/in
8) 1. Jugendwart/in	7) Hallenwart/in
9) bis zu 5 Beisitzer, welche im Bedarfsfall mit individuellen Aufgaben betraut werden.	8) Zugmarschall/in

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des ersten Jahres seiner/ihrer Amtszeit aus, wird in der folgenden Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein/-e Nachfolger/-in gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl kann per Akklamation erfolgen, es sei denn, es wird aus dem Kreis der Mitgliederversammlung geheime Wahl beantragt. Liegt für die Wahl eines gesetzlichen Vertreters des Vereins mehr als ein Wahlvorschlag vor, so ist stets geheim unter Abgabe von Stimmzettel zu wählen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 – Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Anträge zu Satzungsänderungen sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden.

§ 7 - Protokollierung der Beschlüsse

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 – Ausschüsse

Zur Unterstützung in Vereinsfragen können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Ein Mitglied des Vorstandes muss in einem solchen Ausschuss vertreten sein. Jeder Ausschuss ist dem Vorstand gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 9 – Mitgliedschaften

Mitglied kann jede natürliche Person werden, deren Aufnahme vom Vorstand bestätigt wird. Ablehnungsgründe müssen dem Bewerber nicht bekanntgegeben werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag, Minderjährige benötigen hierzu die schriftliche Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten.

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft erstreckt sich auf das laufende Geschäftsjahr.

Die Mitgliedschaft erlischt mit

- 1) Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, welcher schriftlich spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss
- 2) Ausschluss
- 3) Tod

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die Handlungsweise des Mitgliedes das Vereinsinteresse schädigt. Wird der Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht entrichtet, so kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, wobei der Beschluss mit 2/3-Mehrheit, der in einer ordnungsgemäß eingeladenen Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu fassen ist. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern ist das Tragen von Vereinsutensilien und Emblemen verboten. Vereinseigene Utensilien sind dem Zeugwart/der Zeugwartin unmittelbar auszuhändigen.

§ 10 – Beitrag

Die jeweilige Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.04. zu entrichten. Die Abbuchung erfolgt im Zeitraum vom 01.04. bis 30.04. des laufenden Geschäftsjahres durch den Verein. Der Beitrag für das erste Mitgliedsjahr ist sofort nach Eintritt fällig.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Dabei kann über eine Beitragsfreiheit entschieden werden.

§ 11 – Prinzenpaar

Der Verein stellt alljährlich das Prinzenpaar mit Hofstaat, die mit den Elferräten / dem Weiberkomitee und den Prinzen garden die Repräsentanten der Ober-Mörler Fastnacht bilden. Die Repräsentanten besuchen auf schriftlicher Einladung während der Kampagne Veranstaltungen anderer Vereine.

§ 12 – Ehrungen

Die nachfolgenden Ehrungen werden wahrgenommen:

- 1) Für 11-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Verein
- 2) Für 25-jährige Mitgliedschaft im Verein
- 3) Für 40-jährige Mitgliedschaft im Verein
- 4) Für 50-jährige Mitgliedschaft im Verein

- 5) Für 60-jährige Mitgliedschaft im Verein
- 6) Ab dem 60. Mitgliedsjahr wird im fünfjährigen Turnus geehrt

Ehrenpräsident/-in

Die Ehrung wird nach 11-jähriger Tätigkeit als Präsident/in des Vereins vorgenommen. Die Tätigkeit muss ununterbrochen ausgeübt worden sein.

Ehrenvorstand

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Vorstandsmitglieder für besondere Leistung zum Ehrenvorstand zu benennen.

Ehrenpräsident/-in und Ehrenvorstand gehören dem Vorstand an und haben beratende Funktionen, sofern sie nicht durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt wurden.

§ 13 - Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine allein zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss, über den geheim abgestimmt werden muss, ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ober-Mörlen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Gemeinde Ober-Mörlen zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach der Einwilligung des für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 - Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

§ 15 - Inkrafttreten

Die überarbeitete Form der Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ober-Mörlen, 24.07.2024



Jessica Hadelko
1. Vorsitzende



Jochen Werner
2. Vorsitzender



Philippe Wörner
Schriftführer